

ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE DER BUDIMEX-GRUPPE

I. EINFÜHRUNG

1. Die Gesellschaften der Budimex-Gruppe agieren ausschließlich rechtskonform, redlich und integer.
2. Mit dieser Richtlinie erklären die Gesellschaften der Budimex-Gruppe eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber jeglicher Form von Korruption und korrupten Handlungen.
3. Die Geschäftsführung, die Mitarbeiter sowie die Geschäftspartner der Budimex-Gruppe fördern durch ihr Handeln die in der Antikorruptionsrichtlinie festgelegten Grundsätze und stellen sicher, dass alle Tätigkeiten in den ihnen anvertrauten Bereichen rechtskonform und im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden.
4. Diese Richtlinie ist eine detaillierte Beschreibung der Bestimmungen des Ethikkodex der Budimex-Gruppe, insbesondere des Grundsatzes: *„Wir sind mit jeglicher Form von Korruption nicht einverstanden“* und soll in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex der Budimex-Gruppe und den Antikorruptionsvorschriften des allgemein geltenden Rechtsrahmens verstanden werden.

II. ZIEL

1. Die Antikorruptionsrichtlinie legt Grundsätze und Verhaltensstandards in den Gesellschaften der Budimex-Gruppe fest, die auf Folgendes abzielen:
 - a. Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich Korruptionsbekämpfung;
 - b. Einhaltung der Standards der Warschauer Börse im Bereich der Korruptionsbekämpfung;
 - c. Verhinderung und Reaktion auf Korruptionshandlungen oder solche Vorkommnisse, die Merkmale von Korruption aufweisen könnten;
 - d. Einhaltung und Förderung der höchsten ethischen Standards und Transparenz der Geschäftstätigkeit;
 - e. kontinuierliche Verbesserung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsbekämpfung.
2. Ziel der Antikorruptionspolitik ist es, im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu handeln (insbesondere mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, dem OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, dem Foreign Corrupt Practices Act [FCPA] und dem UK Bribery Act).

III. ANWENDUNG

1. Diese Richtlinie gilt für alle Gesellschaften der Budimex-Gruppe, die verpflichtet sind, die in der Antikorruptionsrichtlinie enthaltenen Grundsätze direkt oder nach ihrer Anpassung an die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaft anzuwenden.
2. Die Budimex-Gruppe arbeitet ausschließlich mit Geschäftspartnern zusammen, die ihre Geschäfte auf ehrliche Weise, gemäß den Standards des Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Budimex-Gruppe und gemäß den Standards den Bestimmungen dieser Richtlinie führen.
3. Die Budimex-Gruppe wendet Vertragsklauseln an, die ihre Geschäftspartner verpflichten, die ethischen Standards des Verhaltenskodex für Geschäftspartner einzuhalten und die Grundsätze dieser Richtlinie einzuhalten.

IV. DEFINITIONEN

- **Amtsträger** – eine Person, die Entscheidungen in Ausübung staatlicher oder kommunaler Regierungsgewalt trifft und eine Vergütung aus der Staatskasse oder einer lokalen Verwaltungseinheit erhält.
- **Geschäftsführung** – Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsräte und Geschäftsführer der Konzerngesellschaften.
- **Korruption** - Missbrauch anvertrauter Macht unter Verletzung geltenden Rechts zum Nutzen oder Vorteil, - also:
 - jegliche Handlungen wie Versprechen, Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen, Anregen oder Unterstützen durch eine Person , , einer unrechtmäßigen, unangemessenen finanziellen, persönlichen oder anderweitigen Vergünstigung, für sich selbst oder eine andere Person,

die Annahme von Angeboten oder Versprechungen solcher Vergünstigungen als Gegenleistung für eine Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung der Dienstpflichten.

- **Geschäftspartner** – eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt, oder Kapitalgesellschaft des Handelsrechts, die als (I) Auftragnehmer der Gesellschaft der Gruppe handelt, (II) die als Vertreter der Gesellschaft der Gruppe in Kontakten mit Auftragnehmern oder staatlichen Behörden handelt (III) die als Vermittler handelt, der die Konzerngesellschaften bei der Akquise von Vertragspartnern oder beim Verkauf von Dienstleistungen im Namen der Konzerngesellschaften unterstützt.
- **Richtlinie** - diese Antikorruptionsrichtlinie.
- **Mitarbeiter** – jede Person, die in der und für die Gesellschaft der Gruppe, auf Basis eines Arbeitsvertrags tätig ist oder auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen mit der Gesellschaft der Gruppe zusammenarbeitet..

V. ADRESSATEN

Adressaten der Richtlinie sind alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftspartner.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet:

- sich mit der Richtlinie vertraut zu machen und die darin festgelegten Antikorruptionsvorschriften einzuhalten;
- regelmäßig an Compliance-Schulungen teilzunehmen, in denen Themen der Korruptionsbekämpfung besprochen werden.

Die Gesellschaften der Gruppe verlangen von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Grundsätze dieser Richtlinie einhalten.

VI. ANTIKORRUPTIONSGRUNDSÄTZE

1. Alle Adressaten der Antikorruptionsrichtlinie sind verpflichtet die folgenden Grundsätze einzuhalten:
 - a. Grundsätze "Null-Toleranz" gegenüber Korruption;
 - b. Grundsätze der Achtung des Rechts;
 - c. Grundsätze des ehrlichen und ethischen Handelns;
 - d. Grundsätze für eine transparente Geschäftsführung.
2. Diese Richtlinie führt die folgenden Grundsätze ein, zu deren Einhaltung alle Adressaten verpflichtet sind:
 - a. es ist verboten, im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten - direkt oder indirekt, materielle oder persönliche Vorteile anzunehmen, anzubieten, einzufordern oder zu versprechen;
 - b. es ist verboten, Maßnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft der Gruppe dem Risiko der Nichteinhaltung des geltenden Rechts und der Richtlinie aussetzen könnten;
 - c. es ist verboten, sich auf irgendeinen Einfluss zu berufen, um einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen;
 - d. es ist verboten, gefälschte Dokumente und Rechnungen zu verwenden und in Verkehr zu bringen sowie unrichtige, mehrdeutige oder irreführende Buchführungen vorzunehmen;
 - e. es ist verboten, Buchhaltungslösungen zu verwenden, die darauf abzielen, illegale Zahlungen zu tätigen oder anzunehmen;
 - f. verboten sind Handlungen, die zu Wettbewerbsverstößen führen oder führen können;

- g. es ist verboten, politische Organisationen direkt oder indirekt zu sponsern;
- h. Interessenkonflikte und Situationen, die die unparteiische und objektive Ausübung der Dienstpflichten negativ beeinflussen könnten, sollten vermieden werden;
- i. im Geschäftsverkehr sollte auf Ehrlichkeit und Transparenz geachtet werden, wobei der formale Charakter der Beziehungen erhalten bleibt;
- j. es ist verboten, Vergünstigungen zu gewähren oder zu versprechen, Geschenke anzunehmen oder weiterzugeben und an Geschäftstreffen in den Beziehungen mit Amtsträgern teilzunehmen;
- k. die Annahme und Vergabe von Geschenken ist nur gegenüber Dritten möglich, die keine Amtsträger sind, und zwar im Rahmen der üblichen Standards für Geschäftsbeziehungen und Transparenz;
- l. bei Sponsoring und Spenden ist stets darauf zu achten, dass bereitgestellten Mittel nicht vom Abschluss einer bestimmten Transaktion abhängig sind oder dafür gewährt werden und auch nicht dazu bestimmt sind, anderweitig einen unzulässigen Geschäftsvorteil zu erlangen;
- m. die Auswahl der Geschäftspartner erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und nach objektiven Kriterien im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit;
- n. jeder Mitarbeiter und Geschäftspartner ist verpflichtet, ethisches Verhalten und transparentes Handeln unter Kollegen und Geschäftspartnern zu fördern;
- o. jeden Verdacht und jede Manifestation von Korruption zu melden.

VII. BEREICHE, DIE VON KORRUPTIONSRISIKO GEFÄHRDET SIND

Als besonders korruptionsgefährdet gelten folgende Bereiche:

- Annahme und Vergabe von Geschenken sowie Teilnahme an Geschäftstreffen, die für oder von Geschäftspartnern organisiert werden;
- Dienstreisekosten;
- Auswahl von Dienstleistern/Waren und Beziehungen zu Geschäftspartnern;
- Teilnahme an Ausschreibungen;
- Einkäufe und Zahlungen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft der Gruppe zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen;

- Tätigkeiten im Bereich der Steuer- und Finanzberichterstattung;
- Einholung von Genehmigungen und Verwaltungsentscheidungen;
- Kontakte zu öffentlichen und lokalen Verwaltungsstellen sowie Kontrollen durch anerkannte Prüfstellen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beschäftigung und Vergütung.

VIII. WARNSIGNALE

In Geschäftsbeziehungen sollte auf alle Warnsignale geachtet werden, die auf ein Korruptionsrisiko hinweisen können, wie z. B.:

- Anforderung ungewöhnlicher Zahlungsmethoden/-verfahren;
- Rückdatierung oder Änderung des Inhalts von Rechnungen;
- kein objektiver Grund für die Inanspruchnahme der Dienste des jeweiligen Geschäftspartners;
- Mangel an geeigneten Fähigkeiten, Ressourcen und Erfahrungen, die für den erklärten Umfang der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner erforderlich sind;
- Unwilligkeit des Geschäftspartners, einen Vertrag schriftlich abzuschließen;
- negativer Ruf des Geschäftspartners, einschließlich der früheren Beteiligung oder des Verdachts der Beteiligung an Korruption oder andere Anhaltspunkte, die auf ein unredliches oder intransparentes Verhalten des Geschäftspartners hindeuten;
- begrenzte Kenntnisse über die Aktivitäten des Geschäftspartners;
- häufige oder unverhältnismäßige Geschenke oder Bewirtung;
- ungewöhnliche Anfragen, die darauf abzielen, Informationen zu verbergen oder zu fälschen.

IX. MELDUNGEN

Bei jedem Verdacht auf Korruption in den Aktivitäten der Gesellschaft der Budimex-Gruppe sind die Führungskräfte, Mitarbeiter oder Geschäftspartner verpflichtet, die Compliance-Abteilungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Meldung erfolgt über die E-Mail-Adresse:

compliance@budimex-bau.de oder eine E-Mail Adresse, die der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen wurde.

X. ANWENDBARKEIT DER ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE

Die Richtlinie wurde vom Vorstand der Budimex S. A. am 9. September 2024 mit Wirkung ab dem Datum ihrer Bekanntgabe an die Adressaten angenommen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze durch einen Mitarbeiter stellt einen Verstoß gegen die grundlegenden Arbeitnehmerpflichten dar.
2. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie durch Geschäftspartner kann zur Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner führen, der Handlungen begangen hat, die den in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätzen zuwiderlaufen.
3. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, in der bestätigt wird, dass er die Grundsätze dieser Richtlinie gelesen und akzeptiert hat. Eine Mustererklärung zur Kenntnisnahme der Richtlinie ist Anhang Nr. 1 der Richtlinie.
4. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Richtlinie zu bestätigen, indem er die Antikorruptionsklauseln akzeptiert, die in den von der Gesellschaft angewandten Verträgen enthalten sind. Das Muster der Antikorruptionsklauseln ist Anhang Nr. 2 dieser Richtlinie.

Vorname und Name des Mitarbeiters

.....

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie gelesen und alle ihre Bestimmungen verstanden habe, und ich verpflichte mich, die Antikorruptionsrichtlinie zu befolgen und ihre Bestimmungen einzuhalten.

.....

Datum, lesbare Unterschrift

ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL FÜR GESCHÄFTSPARTNER

I. Der Auftragnehmer erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Auftraggeber geltende Antikorruptionsrichtlinie gelesen hat, die auf dem Server des Auftraggebers unter folgender Adresse zu finden ist: <https://budimex-bau.de/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die oben genannten Vorschriften anzuwenden, und der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

II. Der Auftragnehmer erklärt, dass:

a) er in seinen Tätigkeiten keine Korruption, Bestechung oder jegliche andere Form der Einflussnahme, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen könnte, weder anwendet noch duldet;

b) er sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags verpflichtet, die in der Antikorruptionsrichtlinie beschriebenen Grundsätze einzuhalten;

c) er sich verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze der Antikorruptionsrichtlinie durch seine Subunternehmer und alle anderen Unternehmen oder Personen zu gewährleisten, mit denen er den Vertrag ausführt. Um Zweifel auszuschließen, stellt das Vorstehende keine Zustimmung des Auftraggebers dazu dar, dass der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand unter Beteiligung von Subunternehmern oder anderen Dritten ausführt.

III. Sofern der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer, einschließlich etwaiger Lieferanten oder Dienstleister, weitere Unterauftragnehmer oder anderer Personen, mit denen er den Vertrag ausführt:

a) gegen die Grundsätze der Antikorruptionsrichtlinie verstößt,

b) psychische oder körperliche Gewalt, Belästigung oder Drohung gegen eine Person anwendet, um sie zu einer bestimmten Handlung zu zwingen oder eine bestimmte Handlung im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags zu unterlassen,

hat der Auftraggeber in den in diesem Abschnitt beschriebenen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag kann nach erfolglosem Ablauf der 14-tägigen Frist erfolgen, die dem Auftragnehmer eingeräumt wird, um Erklärungen abzugeben und die Nichthaftung des Auftragnehmers in Bezug auf die oben beschriebenen Ereignisse zu rechtfertigen, es sei denn, der Auftraggeber hat einen Verstoß auf frischer Tat festgestellt – in diesem Fall ist der Rücktritt vom Vertrag sofort wirksam.